

RS OGH 2006/4/4 1Ob5/06a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2006

Norm

ABGB §364 Abs2 A

ZPO §272 C

Rechtssatz

Auch bei Unterlassungsklagen, mit denen die Unterlassung nachteiliger Immissionen (hier durch ein Atomkraftwerk) aus dem Ausland angestrebt wird, trägt der Kläger die Beweislast dafür, dass derartige Nachteile ernstlich und unmittelbar drohen; die größere Beweisnähe des Beklagten führt zu keiner Beweislastumkehr.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 5/06a

Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 5/06a

Veröff: SZ 2006/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120700

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at